

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Saal a. d. Donau

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Saal a. d. Donau folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

Vorbemerkung

Nach Maßgabe dieser Satzung unterhält die Gemeinde die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen als Gemeindeanstalt. Der gemeindlichen Bestattungsanstalt dienen

1. der gemeindliche Friedhof in Saal a. d. Donau,
2. die Leichenhäuser in Saal a. d. Donau, Buchhofen, Reißing und Teuerting,
3. die Leichentransportmittel,
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

Teil I

Bestattungseinrichtungen

A. Friedhof

§ 1

Eigentum und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Saal a. d. Donau und seine Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde stellt den Friedhof allen Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, für die Bestattung zur Verfügung.
- (2) Personen, die nicht im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, können im gemeindlichen Friedhof bestattet werden, wenn ihnen auf Grund dieser Satzung (oder früherer Bestimmungen) ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (3) Die Bestattung anderer Personen ist von der Gemeinde besonders zu genehmigen.

§ 3

Benutzungszwang

Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen im gemeindlichen Friedhof bestattet werden. Dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen.

§ 4

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag hat die Gemeinde aus zwingenden Gründen vom Benutzungszwang zu befreien, insbesondere
 1. für Verstorbene, die zu dem Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in den ehemaligen Gemeinden Einmuß, Reißing und Teuerting sowie in den Ortsteilen Oberfecking und Seilbach der ehemaligen Gemeinde Mitterfecking hatten und deswegen in der dortigen kirchlichen Friedhöfen bestattet werden können;
 2. wenn es sich um eine in der Gemeinde verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und deswegen nach auswärts überführt werden soll oder
 3. für Verstorbene, die ein Recht auf Besetzung eines Grabes im Friedhof einer anderen Gemeinde erworben haben und deswegen nach auswärts überführt werden sollen;
- (2) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Benützung der gemeindlichen Leichenhäuser werden hiervon nicht berührt.

B. Die Leichenhäuser

§ 5

Benützung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus im Friedhof Saal a. d. Donau dient zur Aufbewahrung der Leichen aller in Saal a. d. Donau und in den Ortsteilen Mitterfecking und Peterfecking, das Leichenhaus in Buchhofen aller im Ortsteil Buchhofen, das Leichenhaus in Reißing aller im Ortsteil Reißing, das Leichenhaus in Teuerting aller in der ehemaligen Gemeinde Teuerting Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen. Ausnahmen hiervon kann die Gemeinde zulassen.
- (2) Die Leichen werden nur durch das Fenster gezeigt. Die Angehörigen des Verstorbenen können die Aufbahrung im geschlossenen Sarge verlangen.
- (3) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen darf aus Pietätsgründen (z.B. abstoßendes Aussehen der Leiche) die Leiche nur im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden.
- (4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.
- (5) Wenn der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) eingetreten ist, darf eine Leiche nicht im offenen Sarge aufgebahrt werden. Der Boden des Sarges muss in diesem Fall mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe (Sägemehl, Torfmull oder dgl.) bedeckt sein, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde und der Angehörigen nicht gemacht werden.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Jeder Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 8 Stunden nach dem Tode in das zuständige Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft im Gemeindegebiet in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Beerdigung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet. Der Sarg einer solchen Leiche darf nur in begründeten Ausnahmefällen geöffnet werden.
- (3) Leichen, die an einen Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführt werden sollen, sind bis dahin in das Leichenhaus zu verbringen, wenn die Überführung nicht innerhalb von 18 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt.
- (4) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses und nur durch einen Arzt vorgenommen werden. Ist die Leichenöffnung nicht von einem Gericht oder von einer Behörde angeordnet, so hat der die Öffnung vornehmende Arzt die schriftliche Zustimmung eines der nächsten Verwandten des Verstorbenen dem Leichenwärter vorzuzeigen.

C. Leichentransportmittel

§ 7

Leichentransport

- (1) Die gemeindlichen Leichentransportmittel (Leichenwagen, Bahren usw.) sind Einrichtungen der gemeindlichen Bestattungsanstalt.

- (2) Überführungen vom Sterbeort zum Leichenhaus innerhalb des Gemeindebereichs dürfen nur mit dem gemeindlichen Leichenwagen durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde von dieser Bestimmung absehen. Der Leichenwagen kann auf Antrag eines Hinterbliebenen auch zu Überführung vom Leichenhaus nach einem anderen nicht im Gemeindegebiet gelegenen Bestattungsort und zur Einbringung auswärts Verstorbener in das gemeindliche Leichenhaus, sowie zur Überführung vom Leichenhaus zum Bahnhof bereitgestellt werden, wobei in diesem Fall eine Überführung nur dann durchgeführt wird, wenn die einfache Wegstrecke nicht mehr als 50 km beträgt.

D. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 8

Die Leichenperson

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen sowie sämtliche Tätigkeiten in den Leichenhäusern dürfen nur durch von der Gemeinde bestellte Leichenpersonen vorgenommen werden.

§ 9

Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten, sowie der Begleitedienst bei Überführungen ist nur durch die von der Gemeinde bestellten Leichenträger auszuführen.
- (2) In besonderen Fällen kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des gemeindlichen Trägerpersonals befreien.

§ 10

Friedhofswärter

Der Grabaushub und die unmittelbare Wahrnehmung der mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschließlich dem Friedhofswärter und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen.

Teil II

Grabstätten

§ 11

Art der Gräber und ihre Verwendung

- (1) Der Friedhof wird in Abteilungen eingeteilt. Die Grabstätten dieser Abteilung sind gemäß dem Friedhofsplan (Belegungsplan) laufend nummeriert.
- (2) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
1. Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattung
 2. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattung
 3. Kindergräber
 4. Urnengräber
 5. Urnennischengräber
- (3) Bei allen genannten Grabarten wird die Reihenfolge der Grabzuteilung durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Für Urnengräber besteht die Möglichkeit der Wahl für Grabplätze an einer Mauer oder für freiliegende Grabstellen.

§ 12

Einzelgräber

- (1) Ein Einzelgrab ist grundsätzlich für die Bestattung nur einer Leiche vorgesehen. Die Bestattung einer zweiten Leiche ist dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes eine Tieferlegung auf 2,50 m durchgeführt wurde.
- (2) Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab sind unzulässig. Die Umbettung in ein Familiengrab ist jedoch möglich.
- (3) Kindergräber sind Einzelgräber.

§ 13

Familiengräber

- (1) Familiengräber bestehen aus zwei nebeneinanderliegenden Grabstellen. Für jede Grabstelle ist die Bestattung einer zweiten Leiche während der Ruhefrist dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor der Aushebung des Grabes eine Tieferlegung auf 2,50 m durchgeführt wurde.
- (2) Familiengräber können mit besonderer Genehmigung der Gemeinde an den hierfür vorgesehenen Stellen zu Grüften ausgebaut und überbaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dicht abschließenden Metalleinsätzen versehen werden.

§ 14

Urnengräber

- (1) Urnengrabstätten liegen in eigens dafür vorgesehenen Grabfeldern. Die Lage der Urnengräber bestimmt die Friedhofsverwaltung entsprechend vorhandener Gestaltungsvorschriften.
- (2) In einer Urnengrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§15

Größe der Gräber

- (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:
 1. Einzelgräber
Länge 2,10 m Breite 0,90 m
 2. Familiengräber
Länge 2,10 m Breite 1,80 m
 3. Kindergräber
Länge 1,20 m Breite 0,60 m
 4. Urnengräber
Länge 1,00 m Breite 0,90 m – 1,00 m
 5. Urnennischengräber
Höhe 0,43 m Breite 0,38 m
- (2) Die Stärke der Bodenschicht zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,30 m.
- (3) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 1,10 m unter Gelände liegt.
- (4) Die Tiefe von Urnengräbern beträgt von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m.

§ 16

Rechte an Grabstellen

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Bei allen Gräbern wird das Benützungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Benützungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Das Benützungsrecht gilt für die Dauer der Ruhefrist, vom Tage des Erwerbs an gerechnet.
- (4) Das Benützungsrecht an Familien- und Einzelgräbern kann auf Antrag von der Gemeinde durch Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, verlängert werden. Die Verlängerung des Benützungsrechts muss jedoch die Ruhefrist des in der Grabstätte zuletzt bestatteten Toten umfassen.
- (5) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister und die Ehegatten der genannten Verwandten. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (6) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht auf die in vorstehendem Absatz bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über.

- (7) Wer als Angehöriger das Benützungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Gemeinde unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung mit der seinerzeitigen Kaufurkunde zu beantragen. Die erfolgte Umschreibung wird bescheinigt.
- (8) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.

§ 17

Beschränkung der Rechte an Grabstellen

- (1) Das Benützungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grab Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Benützungsberechtigten erforderlich.
- (2) Den Benützungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Das Benützungsrecht an Gräbern, die noch nicht belegt sind oder deren Ruhefrist abgelaufen ist, kann entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird.

§ 18

Unterhaltung der Gräber

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instandzuhalten.
- (2) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instandgehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und eingesät werden.
- (3) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

§ 18 a

Abfallbeseitigung und Umweltschutz

- (1) Im Friedhof dürfen nur Trauerkränze ohne Kunststoffmaterial Verwendung finden. Als Kranzeinlage ist kompostierfähiges bzw. verrottbares Material zu verwenden. Als Bindematerial ist anstelle von kunststoffummanteltem Draht verrottbarer schwarzgeglühter Draht zu verwenden.
- (2) Auf dem Friedhof anfallender Abfall ist streng getrennt nach Abfallart zur jeweils hierfür gekennzeichneten Ablagerungsstelle zu verbringen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass eine Trennung von Kunststoffmaterial, Erdaushub, Bauschutt und verrottbarem bzw. kompostierfähigem Material erfolgt.
- (3) Auf dem Friedhofsgelände anfallender Abfall aus gewerblicher Tätigkeit, wie z.B. Bauschutt, Erdaushub, Gartenabfälle usw. darf durch den Gewerbetreibenden nicht auf die für den Friedhof vorgesehenen Ablagerungsstellen gebracht werden, sondern ist auf die jeweils hierfür zugelassene öffentliche Deponie zu verbringen.

§ 19

Grabdenkmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. Sie ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen, wenn dies im Hinblick auf die gute Gestaltung des Friedhofes erforderlich ist.
- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten zu erholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabdenkmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.

- (3) Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den nachstehenden Vorschriften (§ 20) dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Die Nummer des Grabes, die aus dem bei der Gemeinde aufliegenden Friedhofsplan zu ersehen ist, muss vom Aufsteller in deutlicher Bezeichnung auf der Rückseite des Sockels im oberen linken Eck angebracht werden.
- (7) Der Benützungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Benützungsberechtigte verantwortlich.

§ 20

Größe und Gestaltung von Grabdenkmälern für Erdbestattungen

- (1) Grabdenkmäler auf Kinder-, Einzel- und Familiengräbern dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
Stehende Grabdenkmäler für
 - a) Kindergräber
Höhe 1,20 m Breite 0,60 m
 - b) Einzelgräber
Höhe 1,20 m Breite 0,90 m
 - c) Familiengräber
Höhe 1,50 m Breite 1,80 m
- (2) Jedes Grabdenkmal muss zumindestens einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und für den Grabort sowie zur Umgebung passen.
- (3) in den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- (4) Nicht gestattet sind:
 - a) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 - b) Das Anbringen von Einfassungen mit einer größeren Breite als 0,20 m.
- (5) Liegende Grabzeichen sind nur für Urnengräber zugelassen.

§ 21

Größe und Gestaltung von Urnengräbern

- (1) Für Urnengräber, die sich an den von der Gemeinde erstellten Mauern befinden, sind weder stehende noch liegende Grabzeichen zugelassen. Es ist lediglich die Anbringung einer Schrifftafel an der Wand im Einheitsmaß von 0,40 m x 0,40 m vorgesehen. Zugelassen sind Grußdruckplatten aus Bronze oder ähnlichem Material in dunkler, nichtglänzender Ausführung.
- (2) Bei Urnengräbern, die sich nicht an einer Mauer befinden, sind nur liegende Grabzeichen mit einem Höchstmaß von 0,40 m x 0,40 m zugelassen, wobei der Neigungswinkel höchstens 10 % betragen darf.
- (3) Für Urnengräber ist ein Grabeinfassungssockel nicht zugelassen. Die Abgrenzung zum Nachbargrab bzw. falls erforderlich zum Gehweg hin hat durch eine Pflasterzeile aus ca. 20 cm breitem Kopfsteinpflaster zu erfolgen. Die Pflasterzeile darf sich nicht über das vorgegebene Geländeniveau erheben.

§ 22

Standsicherheit der Grabzeichen

- (1) Für Einzel- und Familiengrabstätten sind Fundamente in einer Breite von 30 cm vorhanden. Die Oberkante der Fundamentstreifen ist 5 cm unter der Geländeoberfläche angelegt. Auf diese vorhandenen Fundamente sind die stehenden Grabzeichen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind, nicht umstürzen oder nicht senken können.
- (2) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich gebettet.

- (3) Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Für die Standsicherheit der Grabzeichen sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung ist gegebenenfalls berechtigt, Grabzeichen, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer, sachgemäß umzulegen.

§ 23

Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Der Zustand der Grabdenkmäler wird von der Gemeinde laufend überwacht. Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, die festgestellten Mängel innerhalb einer von der Gemeinde festzusetzenden Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten des Benützungsberechtigten beseitigen.
- (2) Die in § 19 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Benützungsrechts nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf des Benützungsrechts gehen, sofern die Benützungsberechtigten nach zuzustellender schriftlicher Aufforderung die Grabdenkmäler innerhalb von 3 Monaten ab dem Tage der Aufforderung nicht entfernen, die Grabdenkmäler und deren Zubehör in das Eigentum der Gemeinde über. Falls die Benützungsberechtigten nicht bekannt sind, ist die schriftliche Aufforderung in ortsüblicher Weise zu ersetzen.

§ 24

Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Gemeindefriedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Gemeinde, die versagt werden kann, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen; der Antragsteller erhält einen Genehmigungsbescheid. Dieser gilt gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten. Auf Verlangen ist der Bescheid dem Friedhofspersonal vorzuzeigen.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (4) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen im Friedhof keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten ausgeführt werden. Davon sind ausgenommen Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen.
- (5) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (6) Den nach Abs. 1 zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.
- (7) Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (8) § 18 a Abs. 3 ist bei der Durchführung von gewerblichen Tätigkeiten zu beachten.

§ 25

Haftung

- (1) Die Benützungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen und insbesondere auch nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabdenkmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte der Benützungsberechtigten verursacht werden.

Teil III
Bestattungsvorschriften

§ 26

Allgemeines

- (1) Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde beauftragten Personen (§§ 8-10) durchgeführt.
- (2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Urnen unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (3) Die Bestellung eines Grabes muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen.

§ 27

Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Der Sarg wird eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen.
- (3) Nachrufe, Niederlegung von Kränzen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss von religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 28

Ruhefristen

- (1) Die Ruhefristen betragen für
 1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre;
 2. Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 20 Jahre;
 3. Urnen 15 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Grabplatzverlängerung in 5-Jahresschritten möglich, höchstens aber jeweils für die Dauer der Ruhefristen nach Abs. 1.
- (3) Wird das Grabrecht an einem Urnengrab nach Ablauf der Ruhefrist nicht wiedererworben, so kann die Gemeinde die Urne entfernen und an geeigneter Stelle in würdiger Weise ohne Nachweis über den Verbleib bestatten. Die Vorschriften des § 16 dieser Satzung sind hierbei zu beachten.

§ 29

Leichenausgrabungen

- (1) Leichenausgrabungen dürfen nur vom gemeindlichen Friedhofspersonal unter Benutzung der vorgeschriebenen Schutzkleidung vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof statthaft. Sie erfolgen auf Antrag des Grabbenützungsberechtigten.
- (2) Die Leichen von Personen, die an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zustimmt.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

Teil IV

Ordnungsvorschriften

§ 30

Besuchszeiten im Friedhof

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet.
- (2) Von dieser Regelung können vom Friedhofspersonal bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen zugelassen werden.

§ 31

Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 32

Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Zu rauchen und zu lärmern,
2. Fahrzeuge aller Art zu benutzen, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
3. Ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
6. Wege Plätze und Gräber zu verunreinigen,
7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
9. Unpassende Gefäße (Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
10. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Teil V

Schlussvorschriften

§ 33

Gebühren

Die Leistungen der Gemeinde auf Grund dieser Satzung sind gebührenpflichtig nach Maßgabe der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau.

§ 34

Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Gemeinde berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. ohne Genehmigung der Gemeinde Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 19),
2. ohne Genehmigung der Gemeinde die in § 19 genannten Anlagen noch vor Ablauf des Nutzungsrechts entfernt (§ 23),
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Arbeiten im Friedhof gewerbsmäßig vornimmt (§ 24),
4. die Öffnungszeiten im Friedhof nicht einhält (§ 30),
5. den in § 32 festgesetzten Verboten zuwiderhandelt.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.